

258/ME



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

GZ: 21.817/5-VIII/D/5/01

Wien, 10. September 2001

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung aufgehoben wird

An

Bundeskanzleramt-Präsidium*BM f. öffentl. Leistung u. Sport*Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst*BM f. auswärtige Angelegenheiten*BM f. Wirtschaft u. Arbeit*BM f. Finanzen*BM f. Inneres*BM f. Justiz*BM f. Landesverteidigung*BM f. Landesverteidigung, Prof. Dr. Schlögel*BM f. Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft*BM f. Bildung, Wissenschaft u. Kultur*BM f. Verkehr, Innovation u. Technologie*Frau Vize-kanzlerin Dr. Riess-Passer*Herrn Staatssekretär Dr. Finz*Frau Staatssekretärin Rossmann*Herrn Staatssekretär Morak*Rechnungshof*Datenschutzrat*Österr. Statistisches Zentralamt*Verbindungsstelle d. Bundesländer*Österr. Ärztekammer*Amt der Bgld. Landesregierung*Amt der Knt. Landesregierung*Amt der NÖ Landesregierung*Amt der OÖ Landesregierung*Amt der Salzburger Landesregierung*Amt der Steiermärkischen Landesregierung*Amt der Tiroler Landesregierung*Amt der Vorarlberger Landesregierung*Verbindungsstelle der Bundesländer*Österr. Apothekerkammer*Österr. Gewerkschaftsbund*Wirtschaftskammer Österreich*Bundesarbeitskammer*Österreichischer Städtebund*Österreichischer Gemeindebund*Hauptverband. der österr. Sozialversicherungsträger*ÖBIG*PHARMIG*Präsidium der Finanzprokuratur*Volksanwaltschaft*ARGE Patientenanwälte:ÖBIG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung aufgehoben wird, samt Vorblatt und Erläuterungen im Rahmen des Allgemeinen Begutachtungsverfahrens mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

25. Oktober 2001.

- 2 -

Sollte bis dahin keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass der genannte Entwurf keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Gleichzeitig wird entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates 463 der Blg. IX. GP ersucht, allfällige Stellungnahmen in fünfundzwanzigfacher Ausfertigung auch dem Präsidium des Nationalrates zukommen zu lassen und davon dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Abteilung VIII/D/5 Mitteilung zu machen. Bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten hiezu wird ersucht, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates - zusätzlich zur Übermittlung in 25facher Ausfertigung - im Wege elektronischer Post an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Begutachtungsverfahren auch als Befassung gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
i.V. Michtner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Beilage

Bundesministerium für
soziale Sicherheit
und Generationen
GZ. 21.820/5-VIII/D/5/01

Entwurf

**Aufhebung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare
Kinderlähmung**

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung aufgehoben wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 52/1998 und BGBl. I Nr. 98/2001 tritt außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Aufgrund der erfolgten Umstellung der Immunisierung gegen Poliomyelitis von Poliooralimpfstoff auf inaktivierte Poliovaccine und der damit verbundenen Einbeziehung der Schutzimpfung gegen übertragbare Kinderlähmung in Form eines Kombinationsimpfstoffes in das von Bund, Ländern und Sozialversicherung finanzierte Impfkonzept sind in Hinkunft keine Polio-Impfaktionen mehr erforderlich und ist daher das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung aufzuheben.

Ziel:

Aufhebung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung.

Inhalt:

Aufhebung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Seit 1960 besteht das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960 idgF. Dieses Bundesgesetz bezieht sich auf die Durchführung von öffentlichen Schutzimpfungen mit Polio Oralimpfstoff. In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen öffentliche Impftermine festzusetzen. Die Kosten des Impfstoffes für die öffentlichen Schutzimpfungen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres hat der Bund zu tragen, die sonstigen durch die Durchführung der öffentlichen Schutzimpfungen verursachten Kosten die Länder.

Bis 1999 wurde in Österreich Kindern ab dem 4. Lebensmonat die Schluckimpfung gegen Kinderlähmung verabreicht. Für die Schluckimpfung wurde ein Impfstoff aus abgeschwächten vermehrungsfähigen Viren aller drei Poliostämme verwendet (orale Polio-Vakzine, OPV). In bestimmten Fällen (z. B. Abwehrschwäche, Einnahme bestimmter Medikamente) erfolgte die Impfung gegen Kinderlähmung schon immer durch Injektion mit einem Totimpfstoff, dem sogenannten Salk-Impfstoff. Für den Salk-Impfstoff werden abgetötete (inaktivierte) Polioviren verwendet (inaktivierte Polio-Vakzine, IPV).

In den USA wird damit gerechnet, dass jährlich nach der Schluckimpfung gegen Kinderlähmung 8 bis 10 Fälle von Impfpoliomyelitis auftreten. Dabei kommt es im zeitlichen Zusammenhang mit der Schluckimpfung zu Lähmungen, die meist nur vorübergehend sind. Wenn die Erstimpfung gegen Kinderlähmung mit Totimpfstoff (IPV) durchgeführt wird, lässt sich das Risiko einer Impfpoliomyelitis reduzieren.

Wenn auch das Risiko für das Auftreten einer Impfpoliomyelitis sehr gering ist (durchschnittlich 1 Fall von Impfpoliomyelitis auf 890.000 Erstimpfungen), wurde die Impfung gegen Kinderlähmung im Säuglings- und Kleinkindesalter im Jahr 1999 gemäß Empfehlung des Impfausschusses des Obersten Sanitätsrates allgemein auf den Totimpfstoff (IPV) umgestellt. Sie wird bereits ab dem 3. Lebensmonat verabreicht und im Rahmen des Impfkonzepes österreichweit gratis angeboten. Dafür gibt es verschiedene Kombinationsimpfstoffe (z.B. Vierfach-Kombinationsimpfstoff: DTP-IPV, Fünffach-Kombinationsimpfstoff: DTP-HIB-IPV, Sechsfach-Kombinationsimpfstoff: DTP-HIB-IPV-HBV).

Seit dem Winter 1999/2000 haben die Polio-Impfaktionen daher nur mehr folgende Impfungen umfasst: 1.) Komplettierung der Grundimmunisierung bei bereits oral angeimpften Kindern. 2.) Sämtliche Auffrischungsimpfungen im Schulalter (1. und 8. Schulstufe) sind - mit Ausnahme von medizinisch indizierten Einzelfällen, bei denen Salk-Impfstoff zu verwenden ist - bis zum Ende der Impfaktion 2000/2001 mittels oraler Vakzine (Polio Sabin oral) durchgeführt worden.

Seit der Impfaktion 1999/2000 sind die Grundimmunisierungen von Erstimpflingen ab dem 3. Lebensmonat bereits im Rahmen des Impfkonzepes durchgeführt worden.

Im Jahr 2000 hat der Impfausschuss des Obersten Sanitätsrates empfohlen, die Polio-Impfung bei Kindern im Schulalter ebenfalls auf inaktivierte Vakzine umzustellen, sobald ein entsprechender Kombinationsimpfstoff zur Verfügung steht. Bezüglich der Auffrischungsimpfungen für Schulanfänger und Schulabgänger ist zu bemerken, dass der im Jahre 2000 zugelassene Kombinationsimpfstoff DT-IPV (zur Auffrischungen gegen Diphtherie, Tetanus und Poliomyelitis) seit Frühsommer 2001 flächendeckend verfügbar ist und nunmehr auch im Rahmen des Impfkonzepes angeboten wird. Auch das Schließen von Impflücken bei angeimpften Kindern ist im Rahmen des Impfkonzepes möglich.

Aus diesen Gründen sind in Hinkunft keine Polio-Impfaktionen mit Polio Oralimpfstoff für Kinder und Jugendliche mehr erforderlich.

Sowohl die Grundimmunisierung von Kindern ab dem 3. Lebensmonat, als auch die Auffrischungsimpfungen von Kindern bis zum Austritt aus der Pflichtschule werden österreichweit im Rahmen des Impfkonzepes gratis angeboten.

Es ist daher das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung aufzuheben, da einerseits keine fachliche Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung in dieser Form mehr besteht und andererseits das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen auch nicht mehr seiner an sich bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Festsetzung von Impfterminen nachkommen kann (dies ist bei Polio-Salk-Impfstoff obsolet).

In Österreich ist seit mehr als 20 Jahren kein Fall von Kinderlähmung mehr aufgetreten. Sollte es – trotz mehr als geringer Wahrscheinlichkeit – dennoch einmal infolge eines eingeschleppten Erkrankungsfalles zum Auftreten eines Poliomyelitis-Ausbruches kommen, dann entspricht die sofortige Durchführung von Impfungen bei ansteckungsgefährdeten Personen dem Stand des Wissens und der Technik und bedürfte keiner eigenen gesetzlichen Regelung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Polioimpfung werden durch Bund und Länder im Rahmen des Impfkonzeppts für Kinder bis zum Schulaustrittsalter getragen. Da eine Auffrischung mit dem 14., 15. Lebensjahr empfohlen ist und in weiterer Folge erst nach 10 Jahren, ist der Impfschutz bis zum 21. Lebensjahr auch im Rahmen des Impfkonzepptes abgedeckt. Es tritt damit auch keine Verschlechterung hinsichtlich der Kostentragung der Impfversorgung der Kinder und Jugendlichen ein.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ("Gesundheitswesen").